

RU5-T-050

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 11.04.2001  
zu Ltg.-**691/T-1-2001**  
E-Ausschuss

Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985

## Synopse

St. Pölten, im Dezember 2000

# Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

## I.

Der Gesetzesentwurf wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Gruppe Raumordnung und Umwelt
4. die Abteilung Veterinärangelegenheiten
5. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
6. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Peter Partik, 3430 Tulln
7. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
8. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
9. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien (20 Beilagen)
10. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten (22 Beilagen)
15. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten (22 Beilagen)
16. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs - GVV, Untere Wagramer Straße 1, 3108 St. Pölten (22 Beilagen)
17. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
18. den NÖ Landesfischereirat, p.A. Abteilung Agrarrecht

An die  
Beratungsstellen aller  
Bezirkshauptmannschaften  
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen

## II. Allgemeiner Teil

Zum Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

In den Erläuterungen wird richtigerweise angegeben, dass der Betrag von S 500,-- unter Verwendung des Umrechnungskurses und der Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 € 36,34 ergibt.

Da dieser Betrag einen Rahmenbetrag darstellt, ist gemäß der Information „Euro-Umstellung-2“, 01-01/00-4020, der Betrag zu glätten. Entsprechend der in der Information und in unserem Schreiben vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, enthaltenen Umstellungstabelle ist ein Betrag zwischen S 101,-- bis 5.000,-- auf € 5,-- zu glätten. Daher wäre der Betrag von € 36,34 nicht auf den Betrag € 36,--, sondern auf den Betrag von € 35,-- oder 40,-- zu glätten.

Da das allgemeine Begutachtungsverfahren und das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus bereits eingeleitet wurden, erscheint eine Änderung nicht mehr zweckmäßig.

### Abteilung Finanzen

Im Schreiben der Landesamtsdirektion/Europareferat (Aktenzahl LAD1-ER-1202/039-00) über die Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei der EURO-Umstellung, wird unter dem Punkt 3.4 „Umstellung der Schilling- auf Euro-Beträge, Vorgangsweise; Rahmenbeträge“ für die Glättung der umgerechneten Eurobeträge folgendes ausgesagt:

Für Rahmenbeträge wurde folgende Umstellungstabelle beschlossen:

Betrag in Schilling	Glättung auf
bis 100	1 Euro
101 bis 5.000	5 Euro
5.001 bis 10.000	10 Euro
10.001 bis 100.000	50 Euro
über 100.000	100 Euro

### Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Es erfolgt eine Rundung und Glättung der Rahmenbeträge. Vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ wird kein Einwand erhoben.

## **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erlaubt sich mitzuteilen, dass gegen die Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 kein Einwand besteht.

## **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 keine Einwände erhoben werden.

## **Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei**

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.

## **Bundesministerium für Inneres**

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG teilt das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Bundesministerium für Inneres mit, dass der im Betreff bezeichnete Entwurf zu inhaltlichen Bemerkungen keinen Anlass gibt.

## **III. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Abteilung Finanzen**

Im § 13 Abs. 1 und 2 des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 soll jeweils der Betrag S 500,-- durch den Betrag € 36,-- und der Betrag S 50.000,-- durch den Betrag € 3.650,-- ersetzt werden. Nach Vorgabe der Abteilung Landesamtsdirektion/ Europareferat ist jedoch eine Glättung des Euro-Betrages € 36,33642 auf € 36,-- nicht denkbar.

Demnach kann der Rahmenbetrag von S 500,-- nach Umrechnung und Rundung gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/93 nur auf € 35,-- oder auf € 40,-- geglättet werden.

Es ist daher eine dementsprechende Abänderung dieses Betrages im Gesetzesentwurf vorzunehmen.